

Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 1252/2011

Der Oberbürgermeister

V/61-613-26-192/I-he
Dezernat/Fachbereich/AZ

17.11.11
Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I	21.11.2011	Beratung	öffentlich

Betreff:

Bebauungsplan Nr. 192/I "Ringstraße"
- Beschluss über die öffentliche Auslegung

Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 1279/2011

Der Oberbürgermeister

V/66-660-as
Dezernat/Fachbereich/AZ

17.11.11
Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I	21.11.2011	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Verkehrskonzept Hitdorf - Ausbau Ringstraße

Hinweis des Fachbereiches Oberbürgermeister, Rat und Bezirke:

Im Zusammenhang mit der Beratung der beiden o. g. Vorlagen werden beiliegende Anfrage der Fraktion BÜRGERLISTE vom 07.11.11 und die Stellungnahme der Verwaltung vom 14.11.11 zur Kenntnis gegeben.

Anlagen

01

- über Herrn Beigeordneten Mues gez. Mues
- über Herrn Oberbürgermeister Buchhorn gez. Buchhorn

Anfragen zu den aktuellen Vorlagen zum Verkehrskonzept

➤ Anfrage der Fraktion BÜRGERLISTE vom 07.11.11

Luftbelastung der Hitdorfer Straße und Ringstraße

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 192/I „Ringstraße“ umfasst den westlichen Teilbereich der Ringstraße zwischen Langenfelder Straße und Hitdorfer Straße. Für diesen Abschnitt erfolgt im Umweltbericht zum Bebauungsplan eine Stellungnahme zur Luftsituation. Demnach wird die prognostizierte Zunahme des Verkehrs die Luftqualität im Bereich Ringstraße nur unerheblich verschlechtern. Aufgrund der günstigen Standortbedingungen (Straßenbreite, niedrige und weitgehend fehlende geschlossene Bebauung, relativ geringe Hintergrundbelastung der Luft, gute Ventilationsverhältnisse, relativ geringe Gesamtverkehrsbelastung, usw.) kann davon ausgegangen werden, dass hier die Grenzwerte gem. 39. BImSchV nach wie vor erheblich unterschritten werden. Nach den beim Luftschadstoff-Screening Leverkusen gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnissen aus der Fachliteratur ist in der Regel mit Grenzwertüberschreitungen gem. 39. BImSchV – bei ungünstigen Standortbedingungen – erst ab DTV-Werten von etwa 10.000 zu rechnen. Stellungnahmen zur Luftsituation für die außerhalb des Planbereichs liegenden Straßenabschnitte der Ringstraße und der Hitdorfer Straße sind innerhalb der Begründung zum Bebauungsplans Nr. 192/I „Ringstraße“ nicht vorgesehen. Gemäß Verkehrsgutachten VIA liegt der für diese Bereiche erwartete durchschnittliche tägliche Verkehr jedoch unterhalb einer Belastung von 10.000 Kfz/24 h.

Lärmschutzmaßnahmen Hitdorfer Straße

Die 16. Bundesimmissionsschutzverordnung (16. BImSchV) greift beim Bau und der wesentlichen Änderung von Straßen. Die letztgenannte Voraussetzung liegt vor, wenn ein erheblicher baulicher Eingriff vorliegt. Von einem erheblichen baulichen Eingriff in die Hitdorfer Straße ist bei Umsetzung des Verkehrskonzepts nicht auszugehen, da es hierbei zu keiner deutlichen Verbreiterung der Straße kommen wird. Durch die geplante Umgestaltung der Hitdorfer Straße ergeben sich demnach keine Lärmschutzansprüche gem. der 16. BImSchV und somit auch keine Kosten für Lärmschutzmaßnahmen, die durch die Stadt Leverkusen oder das Land NRW zu leisten wären

Lärmschutzmaßnahmen entlang der Ringstraße

Für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 192/I „Ringstraße“ ist die 16. Bundesimmissionsschutzverordnung (16. BImSchV) anzuwenden, da ein Überschreiten der Immissionsgrenzwerte zu erwarten ist und es sich um eine wesentliche Änderung der

Straße handelt. Für die Anwohner der Ringstraße besteht – mit Ausnahme der Neubebauung im Bereich Antoniushof – grundsätzlich ein Anspruch auf Lärmschutz. Von der Festsetzung aktiven Lärmschutzes (Lärmschutzwand/wall) kann nur abgesehen werden, wenn die Kosten des aktiven Lärmschutzes außer Verhältnis zum Schutzzweck stehen.

Wenn und soweit aktiver Lärmschutz an der Straße ausscheidet, hier etwa auch weil die Erschließung der anliegenden Grundstücke über die Ringstraße sichergestellt werden muss, besteht ein Anspruch auf passiven Lärmschutz für die bereits vorhandenen Gebäude; daneben besteht ein Anspruch auf Entschädigung für die Beeinträchtigung der unzumutbar verlärmten Außenwohnbereiche (hierzu gehören bspw. Terrassen, Balkone und in ähnlicher Weise zu Aufenthaltszwecken nutzbare Außenanlagen).

Grundsätzlich muss die Stadt Leverkusen als Plangeber den gebotenen passiven Lärmschutz nicht bereits im Bebauungsplan festsetzen, da dieser - wie der Erstattungsanspruch für unzumutbar verlärmte Außenwohnbereiche - bereits kraft Gesetzes (16. BImSchV) entsteht. Bei der Anmeldung von Entschädigungsansprüchen ist die Stadt Leverkusen auf die Mitwirkungsbereitschaft der Eigentümer angewiesen. Im Normalfall sind "Vollzugs"-Probleme schon deshalb nicht zu erwarten, weil es im ur-eigensten Interesse der von Verkehrsimmissionen betroffenen Grundeigentümer liegt, etwaige Schutzmöglichkeiten, die ihnen das Recht in dieser Hinsicht bietet, auch tatsächlich zu nutzen. Das bedeutet, die Eigentümer selbst melden sich bei der Stadt, um den notwendigen Lärmschutz ermitteln und ggf. umsetzen zu lassen. Dieses kann zum konkreten Zeitpunkt der Umsetzung des Verkehrskonzepts geschehen. Die Notwendigkeit zur Ermittlung der tatsächlich zu erwartenden Kosten für Schallschutzmaßnahmen und Entschädigungszahlungen zum jetzigen Zeitpunkt besteht daher nicht. Aus diesem Grunde erfolgte im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 192/I „Ringstraße“ lediglich eine Kostenabschätzung.

Zur konkreten Ermittlung der Kosten für Lärmschutzmaßnahmen zum jetzigen Zeitpunkt wäre ein Gutachten zu beauftragen, bei dem für jeden der schutzbedürftigen Räume entlang der Ringstraße eine Untersuchung erfolgen würde. Für Begehung, Ermittlung und Berechnung der ca. 110 Gebäude liegt ein Angebot in Höhe von ca. 35.000 € vor. Die Häuser im westlichen Bereich der Ringstraße zwischen Antoniushof und Kleingansweg sind in dieser Anzahl nicht enthalten, da entsprechende Vorgaben zum Schallschutz bereits durch den Bebauungsplan Nr. 56/I „Hitdorf-West“ erfolgten.

Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht i. V. m. Tiefbau